

ALLGEMEINES

§ 1

MITGLIEDSCHAFT, RECHT UND PFLICHTEN

§ 2 MITGLIEDER

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

§ 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5 AUSSCHLUSS

§ 6 BEITRÄGE

§ 7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

§ 8 RECHT DER MITGLIEDER

§ 9 HAFTUNG

GLIEDERUNG DER ESG

§ 10 ORGANE

§ 11 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13 DER VORSTAND

§ 14 KASSENPRÜFERINNEN BZW. KASSENPRÜFER

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 16 AUFLÖSUNG DER ESG

§ 17 VERMÖGEN DER ESG

§ 18 GESCHÄFTSJAHR

§ 19 INKRAFTTRETEN

ALLGEMEINES

§ 1

1. Der am 2. Dezember 1974 gegründete Verein führt den Namen „EpiphaniaSportGemeinschaft Hannover e. V.“ – im Folgenden ESG genannt –, hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer – 609/15 – eingetragen.
2. Die ESG hat den Zweck, allen Mitgliedern die sportliche Betätigung auf freiwilliger Grundlage zu ermöglichen, und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Sie erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder.
3. Sie ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Die ESG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die ESG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die ESG ist Mitglied des Stadtsportbundes Hannover im Landessportbund mit seinen Gliederungen.
6. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

MITGLIEDSCHAFT, RECHT UND PFLICHTEN

§ 2 MITGLIEDER

1. Die ESG hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung der ESG ergeben. Sie haben die aus der Satzung, den zusätzlichen Anordnungen des Vorstandes und dem Zweck der ESG sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
3. Aktive Mitglieder sind grundsätzlich Mitglieder über 18 Jahre.
4. Passive Mitglieder sind solche über 18 Jahre alte Angehörige der ESG, die die Zwecke fördern wollen. Sie beteiligen sich nicht aktiv am Sport.
5. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.
6. Verdienten Mitgliedern der ESG kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben alle Rechte des Vereins, aber keine Verpflichtungen irgendwelcher Art.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Bei minderjährigen Bewerbern bedarf es der schriftlichen Genehmigung seiner gesetzlichen Vertretung durch Unterschrift auf dem Antrag. Mit der Unterschrift auf dem Antrag wird die Satzung anerkannt.
2. Eine Zugehörigkeit zur Ev.-luth. Kirchengemeinde oder zur Ev.-luth. Landeskirche wird für die Mitgliedschaft in der ESG nicht vorausgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag beim Vorstand eingeht. Beantragt der Bewerber einen späteren Termin, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. des von ihm angegebenen Monats.
4. Die Aufnahme wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises bestätigt. Die gültige Satzung kann auf Anfrage eingesehen werden. Sofern dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand eine schriftlich begründete Ablehnung.

§ 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur 6 Wochen zum Halbjahresende, 30.06. oder 31.12., einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich erfolgen. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein halbes Jahr und damit auch die Beitragszahlung.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe siehe § 5.
4. Im Todesfall endet die Verpflichtung zur Beitragsleistung mit Ablauf des Monats, in den der Todestag fällt.

§ 5 AUSSCHLUSS

1. Ein Mitglied kann in den nachstehend bezeichneten Fällen aus der ESG ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt,
 - b) wenn es seinen der ESG gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, nicht nachkommt.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, dem der Antrag zuzuleiten ist. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist ihm schriftlich mit Begründung zuzustellen.

§ 6 BEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag und etwaige Umlagen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden halbjährlich im Voraus, Umlagen zum beschlossenen Fälligkeitszeitpunkt, im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Etwaige Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied, wenn es die Rücklastschrift zu vertreten hat. Die entsprechende Ermächtigung erteilen die Mit-

glieder, Minderjährige durch ihre gesetzlichen Vertreter, die für Beiträge der von ihnen vertretenen Mitglieder haften, im Rahmen des Aufnahmeantrages.

3. Gezahlte Beiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nur erstattet, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Während der Ableistung von Grundwehr- oder Ersatzdiensten kann der Vorstand auf Antrag Beitragsfreiheit gewähren.

§ 7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Das minderjährige Mitglied kann persönlich abstimmen, wenn es vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 RECHT DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, von der ESG einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 9 HAFTUNG

1. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Anteil am Vereinsvermögen beschränkt.
2. Die persönliche Haftung des Vorstandes für Rechtsgeschäfte, die dieser für den Verein Dritten gegenüber vornimmt, gemäß § 54, Satz 2 BGB wird ausgeschlossen. Der Vorstand wird ausdrücklich ermächtigt, dies einzelvertraglich zu vereinbaren.

GLIEDERUNG DER ESG

§ 10 ORGANE

1. Organe der ESG sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Für besondere Aufgaben werden tätig:

- c) die Kassenprüfer.
- 2. Über die Sitzungen aller Organe sind Niederschriften in einfacher Form zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Die Niederschriften sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzungen und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden in der Regel durch Handzeichen geführt, auf Wunsch eines Mitgliedes jedoch geheim.

§ 11 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand beruft alljährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen der ESG bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen ist.
2. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen gemäß §§ 13 und 14, soweit erforderlich
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
3. Anträge sind spätestens bis 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur dann zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn ihnen ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung die Dringlichkeit zuerkennt.
4. Antragsberechtigt sind:
 - a) der Vorstand

b) die Mitglieder

§ 12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.
2. Der Vorstand muss binnen 4 Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder über 18 Jahre unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt es, über Anträge zu befinden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 13 DER VORSTAND

1. Der Vorstand der ESG setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1) 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
 - 2) 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
 - 3) Kassenwartin / Kassenwart
 - 4) Sportwartin / Sportwart
 - 5) Frauenwartin / Frauenwart
 - 6) Jugendwartin / Jugendwart
 - 7) Schriftführerin / Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so beruft die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende an seine Stelle ein anderes Mitglied. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese Regelung gilt nicht bei Ausscheiden der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden. In diesem Falle ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
4. Der Vorstand ist das ausführende Organ der ESG. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnah-

men zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für notwendig erachtet.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste bzw. der erste und die zweite bzw. der zweite Vorsitzende. Die Vertretung der ESG obliegt ihnen gemeinsam. Der Vorstand bleibt bis zur Wieder- und Neuwahl im Amt. Im Falle einer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist das andere, zusammen mit der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 14 KASSENPRÜFERINNEN BZW. KASSENPRÜFER

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer auf die Dauer von 1 Jahr. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Dabei ist jeweils eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer jedes Jahr neu zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht zu prüfen, dass die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben dem Vereinsvorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht ist bei der Mitgliederversammlung zu verlesen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung der ESG mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 AUFLÖSUNG DER ESG

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung der ESG mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 VERMÖGEN DER ESG

Bei Auflösung der ESG oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Epiphaniassportgemeinschaft Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2018 beschlossen.